

## **Vertraulichkeits- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung**

zwischen

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth  
TransnetBW GmbH, Pariser Höfe, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

– nachfolgend ÜBERLASSENDER VERTRAGSPARTNER –

und

– nachfolgend EMPFANGENDER VERTRAGSPARTNER –

Die oben genannten Vertragsparteien werden nachfolgend gemeinsam als „VERTRAGSPARTNER“ bezeichnet.

Der ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER (genannt) ist Betreiber kritischer Infrastruktur und gemäß Bundesbedarfsplangesetz mit der Durchführung des Projekts SuedLink beauftragt. Für dieses Projekt müssen den Bewerbern und Bietern im Zuge des Vergabeverfahrens und damit bereits vor Beauftragung Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Beteiligung am Vergabeverfahren, insbesondere die Erstellung von Teilnahmeanträgen und Angeboten, durch die Bewerber und Bieter zu ermöglichen (nachfolgend "ZWECK" genannt). Die Vergabeunterlagen enthalten vertrauliche Informationen über die kritische Infrastruktur des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS, die dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER aus Gründen des Geheimnisschutzes nur nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung übermittelt werden können. Zusätzlich wird im Rahmen des Vergabeverfahrens eine Vielzahl weiterer Informationen zur Verfügung gestellt, unter anderem Informationen technischer/wirtschaftlicher Art und sensible Daten Dritter, die ebenfalls vertraulich zu behandeln sind.

Aus diesem Grund vereinbaren die VERTRAGSPARTNER Folgendes:

### **Artikel 1 – Definitionen**

"VERTRAULICHE INFORMATIONEN" sind alle Informationen und Daten (z.B. technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie Muster), die der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER im Zusammenhang mit dem hiesigen Vergabeverfahren schriftlich, textlich, visuell, elektronisch oder mündlich erhält oder bereits erhalten hat.

## Artikel 2 - Geheimhaltung; beschränkte Verwendung

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle erhaltenen VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

- (i) ausschließlich für den in der Präambel genannten ZWECK zu verwenden;
- (ii) Dritten nicht zugänglich zu machen, und
- (iii) geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

Die VERTRAGSPARTNER sind sich einig, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Eigentum desjenigen bleiben, der die Informationen überlassen hat.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich ferner, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, die Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN haben, die hier getroffene Vereinbarung einhalten, und dass der Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN auf die Mitarbeiter beschränkt wird, die die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen.

## Artikel 3 - Ausnahmen

Die in Artikel 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die

- (i) dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- (ii) vollständig öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER, die mit diesem verbundenen Gesellschaften und/oder deren Berater zu vertreten haben;
- (iii) dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden;
- (iv) vom EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in den Ziffern 3 lit. i)- iii) oder iv) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind oder
- (v) von dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER schriftlich freigegeben worden sind.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hat das Vorliegen der Voraussetzungen auf Aufforderung des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS für eine der genannten Ausnahmen nachzuweisen.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS offenbaren, soweit der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender

rechtlicher Vorschriften verpflichtet oder es zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln erforderlich ist, vorausgesetzt, dass der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER den ÜBERLASSENEN VERTRAGSPARTNER darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich, möglichst vor Offenlegung, schriftlich informiert und dass der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER das ihm Zumutbare unternimmt, um sicherzustellen, dass die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung behandelt werden. Derart offenbarte VERTRAULICHE INFORMATIONEN müssen als "vertraulich" gekennzeichnet sein.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER darf vertrauliche Informationen auch externen Beratern zugänglich machen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder die vor Erlangung der betreffenden Information eine dieser Vereinbarung vergleichbare Geheimhaltungsverpflichtung übernehmen, wenn die so überlassenen Daten dauerhaft als vertraulich gekennzeichnet wurden und der ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER zugestimmt hat. Der ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund (z.B. bei einem rechtlichen Interessenkonflikt oder sonstigen zwingenden rechtlichen Gründen) verweigern. Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich dazu, auf Aufforderung des ÜBERLASSENEN VERTRAGSPARTNERS diejenigen Personen, die Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN haben, zu benennen.

#### **Artikel 4 - Ausschluss von Rechten**

Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen. Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, mit den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte anzumelden. Hat der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER solche Patente oder andere gesetzliche Schutzrechte angemeldet, müssen diese auf Verlangen kostenlos auf den überlassenden VERTRAGSPARTNER übertragen werden. Die Überlassung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN begründet für den EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER keine Vorbenutzungsrechte.

Diese Vereinbarung beinhaltet keine Verpflichtung der Vertragspartner untereinander zur Offenlegung bestimmter Informationen.

#### **Artikel 5 - Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt ab der erstmaligen Bereitstellung VERTRAULICHER INFORMATIONEN durch den ÜBERLASSENEN VERTRAGSPARTNER zu dem in der Präambel genannten ZWECK. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gelten bis 31.12.2028.

#### **Artikel 6 – Vernichtung VERTRAULICHER INFORMATIONEN**

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER hat die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN unverzüglich nach deren Verwendung zu dem in der Präambel genannten ZWECK zu vernichten, spätestens innerhalb von

zwei Wochen. Auf Wunsch des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS ist die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

Erhält der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER im hiesigen Vergabeverfahren den Zuschlag, darf er die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN während der Auftragsausführung aufbewahren. Die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN sind in diesem Fall unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach Beendigung der Auftragsausführung zu vernichten.

Ziffer 6 Abs. 1 gilt nicht, sofern VERTRAULICHE INFORMATIONEN und/oder deren Kopien nach zwingendem Recht von dem EMPFANGENDEN VERTRAGSPARTNER aufbewahrt oder an Dritte, beispielsweise Wirtschaftsprüfer, weitergegeben werden müssen. Sofern Aufbewahrungs- oder Weitergabeverpflichtungen bestehen, hat der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER jedoch zu gewährleisten, dass solchermaßen aufbewahrte VERTRAULICHE INFORMATIONEN dem Schutz einer mit dieser Vereinbarung vergleichbaren Geheimhaltungspflicht unterstehen.

#### **Artikel 7 – Haftung und Vertragsstrafe**

Verletzt der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER oder ein ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Berater) schuldhaft die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit, so hat der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER Ersatz desjenigen unmittelbaren und mittelbaren Schadens zu leisten, der durch die Pflichtverletzung entstanden ist. In diesen Fällen ist der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER auch verpflichtet, den ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Verstößt der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER oder ein ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Berater) schuldhaft gegen seine Pflicht zur Vertraulichkeit, wird zudem eine angemessene Vertragsstrafe von höchstens € 100.000,00 in jedem Fall eines solchen Verstoßes verwirkt. Der ÜBERLASSENDE VERTRAGSPARTNER ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf den tatsächlichen Schaden angerechnet und stellt somit den Mindestschaden dar.

#### **Artikel 8 – Mediation**

Sollten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Streitigkeiten entstehen, so werden sich die VERTRAGSPARTNER bemühen, diese gütlich durch Einigung beizulegen. Jeder VERTRAGSPARTNER kann verlangen, dass auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt wird. Jeder VERTRAGSPARTNER hat jederzeit das Recht, die Verhandlungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER für beendet zu erklären und die Durchführung eines Mediationsverfahrens gemäß Absatz 2 vorzuschlagen.

Jeder VERTRAGSPARTNER kann schriftlich vorschlagen, die Streitigkeit vor Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zunächst in einem Mediationsverfahren zu lösen. Das Mediationsverfahren wird nur durchgeführt, wenn der andere VERTRAGSPARTNER innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zustimmt. Im Falle einer solchen Zustimmung ist die Einleitung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens (Zur Klarstellung: Hauptsacheverfahren) erst zulässig, wenn ein VERTRAGSPARTNER oder der Mediator die Mediation für

gescheitert erklärt hat. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem anderen VERTRAGSPARTNER erfolgen. Das Mediationsverfahren beginnt mit Zugang der Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS. Die Mediation gilt als für gescheitert erklärt, wenn (i) sich die VERTRAGSPARTNER nicht innerhalb von drei Wochen nach Beginn des Mediationsverfahrens auf einen gemeinsamen Mediator geeinigt haben, (ii) seit Beginn des Mediationsverfahrens vier Wochen verstrichen sind, ohne dass es zu einer ersten Mediationssitzung gekommen ist, oder (iii) im Mediationsverfahren nicht binnen zwei Monaten nach dem Beginn des Mediationsverfahrens eine Lösung erreicht wird. Verjährungs- und Ausschlussfristen sind ab Beginn des Mediationsverfahrens bis zum Ende des Verfahrens (Einigung oder Scheitern des Verfahrens) gehemmt. Die Kosten der Mediation tragen die VERTRAGSPARTNER je zur Hälfte. Nach Scheitern des Mediationsverfahrens kann jeder VERTRAGSPARTNER die ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen.

Auch vor Abschluss des Mediationsverfahrens steht es den VERTRAGSPARTNERN frei, vorläufigen Rechtsschutz bei den ordentlichen Gerichten zu suchen. Als Gerichtsstand – auch für den vorläufigen Rechtsschutz – wird Frankfurt am Main vereinbart.

#### **Artikel 9 - Anwendbares Recht**

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

#### **Artikel 10 – Übertragbarkeit**

Keiner der VERTRAGSPARTNER kann diese Vereinbarung oder einzelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne schriftliche Zustimmung des anderen VERTRAGSPARTNERS auf Dritte übertragen.

Der EMPFANGENDE VERTRAGSPARTNER erteilt in Ausnahme zu Absatz 1 vorab seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten des ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNERS aus diesem Vertrag, soweit die Übertragung auf ein mit dem ÜBERLASSENDEN VERTRAGSPARTNER verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

#### **Artikel 11 – Schlussbestimmungen**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die VERTRAGSPARTNER verpflichten sich in einem solchen Fall, eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das gleiche gilt für eventuelle Lücken und/oder Widersprüche in der Vereinbarung.

**TenneT TSO GmbH/ TransnetBW GmbH**

Ort, Datum:

Bayreuth, den 25.10.2018

\_\_\_\_\_

i.A.



Name:

Dr. Christoph Thiel

(Druckbuchstaben)

Titel:

Projektleitung SuedLink

\_\_\_\_\_

Ort, Datum:

Stuttgart, den 25.10.2018

\_\_\_\_\_

i. A.



Name:

Thomas Schlüter

(Druckbuchstaben)

Titel:

Projektleitung SuedLink

\_\_\_\_\_

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_

Name:

(Druckbuchstaben)

Titel:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum:

\_\_\_\_\_

Name:

(Druckbuchstaben)

Titel:

\_\_\_\_\_